

NEU

§ 1 Zweck

Zur Förderung der Senior:innenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe (Bund).

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Seniorengruppe (Bund) vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß § 3 der Richtlinien. Darüber hinaus unterbreitet sie Betreuungsangebote an Mitglieder der GdP ab einer Zeitspanne von zwei Jahren vor dem Ruhestand.

(2) Die Seniorengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP (GBV) in Versorgungsrechtsfragen, in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senior:innen die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senior:innen in der GdP in nur von Senior:innen besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

(3) Die Seniorengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören – sofern sie Pensionär:innen, Rentner:innen oder Hinterbliebene sind – der Seniorengruppe (Bund) an. Das Gleiche gilt für Kolleg:innen die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

(2) Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können ausnahmsweise in Funktionen auf Landes- bzw. Bezirksebene und im Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand gewählt werden.

§ 4 Organe der Seniorengruppe (Bund)

Organe der Seniorengruppe (Bund) sind

a) die Bundesseniorenkonferenz

b) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) – Bundesseniorenvorstand

c) der Geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand.

§ 5 Bundesseniorenkonferenz

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesseniorenkonferenz vor dem Bundeskongress statt.

(2) Die Bundesseniorenkonferenz setzt sich aus 111 Delegierten, die die Voraussetzungen des Paragraphen 3 erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom GBV festgelegt.

NEU

(3) Der Bundessenorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Paragraphen 6 und 7 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bundessenorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen durch den Bundeskongress (§ 20 der Satzung) entsprechend. Sie legt die seniorenpolitischen Aufgabenschwerpunkte und -zielsetzungen für die kommenden vier Jahre fest. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 16, 17 der Satzung gelten entsprechend.

(4) Antragsberechtigt sind die Landes- und Bezirksseniorengruppen und der Bundessenorenvorstand.

(5) Die Einberufung der Bundessenorenkonferenz erfolgt durch den GBV.

(6) Für die Durchführung der Bundessenorenkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 6 Vorstand der Seniorengruppe (Bund) – Bundessenorenvorstand

(1) Der Bundessenorenvorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Bundessenoren-vorstand,
- b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in der Landesbezirke/Bezirke.

(2) Der Geschäftsführende Bundessenorenvorstand besteht aus der:dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter:innen, der:dem Schriftführer:in und deren:dessen Stellvertreter:in und einem weiteren Mitglied.

(3) Der Frauenförderplan ist zu berücksichtigen.

§ 7 Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundessenorenvorstandes zwischen zwei Bundessenorenkonferenzen aus, so wählt der Bundessenorenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

§ 8 Sitzungen

(1) Sitzungen des Bundessenorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.

(2) Zur Vorbereitung von Sitzungen gemäß § 8 Absatz 1 kann nach Zustimmung durch den GBV der Geschäftsführende Bundessenorenvorstand tagen. Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bundessenorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.

(3) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund).

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 11.09.2024.